



SCHWARTZ

— STEUERBERATUNG —

Welche Lieferung ist bei einem innergemeinschaftlichen Reihengeschäft umsatzsteuerfrei?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

wenn Sie Waren an einen unternehmerischen Kunden im EU-Ausland liefern, müssen Sie die Rechnung grundsätzlich umsatzsteuerfrei ausstellen. Bei einem „innergemeinschaftlichen Reihengeschäft“ ist es jedoch möglich, dass Sie trotz des Verkaufs innerhalb der EU deutsche Umsatzsteuer berechnen müssen.

Beim Reihengeschäft schließen mindestens drei Unternehmer Geschäfte über dieselbe Ware ab, die direkt vom ersten Lieferer an den letzten Abnehmer gelangt. Mit einer einzigen Warenbewegung werden also mehrere Lieferungen ausgeführt: Jede Rechnungsstellung der Beteiligten gilt aus umsatzsteuerlicher Sicht als eine Lieferung, aber nur eine davon kann eine „steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung“ sein.

Beispiel: C aus Wien bestellt eine Maschine bei B in Berlin. Dieser hat die Maschine nicht vorrätig und bestellt sie daher bei A in München. A übernimmt den Transport an C. Umsatzsteuerfrei kann hierbei nur die „bewegte Lieferung“ sein. Für die Beteiligten ist es also zentral, die bewegte Lieferung korrekt zuzuordnen, denn eine falsche Festlegung kann zu Steuerschäden führen. Für den „mittleren Unternehmer“ im Reihengeschäft gelten außerdem besondere Zuordnungsregeln.



Mit der **Infografik auf der nächsten Seite** erhalten Sie erste Anhaltspunkte zur Bestimmung der bewegten Lieferung. Bei Zweifelsfragen sprechen Sie uns bitte an, damit wir diese gemeinsam klären können.

Mit freundlichen Grüßen

Welche Lieferung ist bei einem innergemeinschaftlichen Reihengeschäft umsatzsteuerfrei?

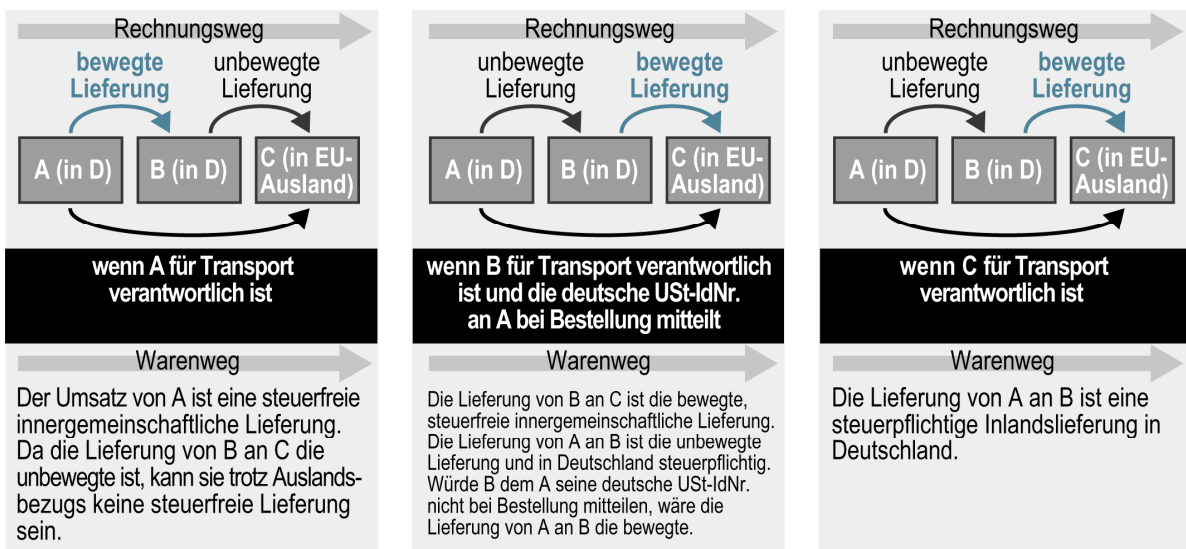
Bestimmen Sie dies nicht korrekt, droht Ihnen der nachträgliche Verlust der Steuerfreiheit oder eine unnötige Steuerbelastung.

Typische Ausgangssituation:

Mindestens drei Unternehmer (A,B,C) schließen einen Vertrag über eine Ware ab. Unternehmer C (EU-Ausland) bestellt bei B (Deutschland). Weil B die Ware nicht vorrätig hat, bestellt er sie bei A (Deutschland). Die Ware gelangt direkt vom ersten Lieferanten A an den letzten Abnehmer C ins EU-Ausland.

Beim Reihengeschäft wird zwischen dem **Warenweg** und dem **Rechnungsweg** unterschieden. Wie die Lieferung umsatzsteuerlich einzuordnen ist, bestimmt sich nur nach dem Rechnungsweg. Im Beispiel besteht der Rechnungsweg aus zwei Lieferungen: von A nach B und von B nach C. Hiervon kann nur die „**bewegte Lieferung**“ eine **steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung** sein. Alle anderen Lieferungen innerhalb des Reihengeschäfts sind sog. unbewegte Lieferungen. Diese sind grundsätzlich steuerpflichtig, ggf. im Ausland, wenn nicht besondere Steuerbefreiungen greifen.

Zuordnung der bewegten Lieferung (Ab dem 01.01.2020)



Umsatzsteuerpflichtig sind alle unbewegten Lieferungen.

Bei der Abwicklung von Reihengeschäften steht an erster Stelle herauszufinden, welche die bewegte Lieferung ist. Alle anderen sind als **unbewegte Lieferungen** zu werten. Diese können auch eine Umsatzsteuerpflicht im Ausland begründen.



Bei unbewegten Lieferungen ist grundsätzlich in- oder ausländische Umsatzsteuer in der Rechnung auszuweisen.

Die Umsatzsteuerfreiheit der bewegten Lieferung tritt ein, wenn

- der **Ort der Lieferung** (Ort, an dem die Warenbewegung beginnt) **in Deutschland** liegt und
- es sich um eine bewegte Lieferung **ins Ausland** handelt.



Die Rechnung muss ohne Umsatzsteuer ausgestellt werden.

Bei weitergehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Für die Steuerfreiheit der innergemeinschaftlichen Lieferung muss zwingend eine gültige USt-IdNr. des Leistungsempfängers vorliegen. Außerdem müssen Sie als Lieferer eine korrekte Zusammenfassende Meldung abgeben, sonst ist die Steuerfreiheit in Gefahr.

Reihengeschäfte gehören zu den komplexesten umsatzsteuerlichen Themen und sind oft nicht einfach zu erkennen. Wir empfehlen, Liefervorgänge zu hinterfragen, bei denen es Hinweise auf mindestens zwei weitere Beteiligte gibt. Gerne informieren wir Sie hierzu in einem persönlichen Gespräch.